VI. Jahrgang

No. 33

18. August 1906

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

Gebäude des Konsumvereins in Niederurnen.

Redaktion u. Administration: Basel Thiersteinerallee 14

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—12 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.— per Jahr, Fr. 2.50 per 6 Monate ins Ausland unter Kreuzband Fr. 6.50 per Jahr.

Verlag: Verband schweizer. Konsumvereine

ch. H.B.M. Basel.

A. Wagen, Basel 1903.

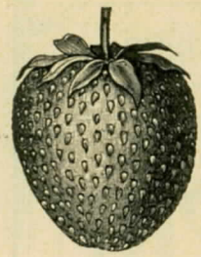

Zum Versand gelangt unsere

1906er neue Lenzburger Erdbeer-Confitüre

in ganz vorzüglicher haltbarer Qualität in Eimern und Kochtöpfen à 5, 10 und 25 kg, Patentflacon à ca. 1/2 und 1 kg.

Konservenfabrik Lenzburg v. Henckell & Roth.

Cailler's Milch-Chocolade

Grösster Absatz der Welt.

VERLANGEN SIE
die **besten Sorten** von

BISCUITS PERNOT

in "PAC" geliefert.

Hermetische Verschliessung
garantirt vollständiges Erhalten der Biscuit.

Wir empfehlen uns

für Installierung von **modernen Konsum- und Zentrifugen-Molkereien.**

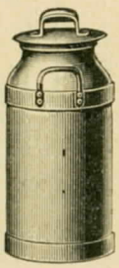

zur Lieferung von **Milchtransportkannen, Milchkühler, komplette Tiefkühlanlagen etc.**

Sämtliche Maschinen und Geräte für Milchverwertung.

Verlangen Sie unsere neueste **Preisliste.**

Schweizerfabrikate.

Vogt, Gygax & Lüdi Zürich I, Unterer Mühlesteg 6.

Erste schweiz. Fabrik
eiserner Fässer u. Reservoirs

Generalvertretung:
Pfister & Sigg
in Zürich.

BISCUITS PERNOT

das letzte Erfindniss

SEDUCTION

die allerbesten der gefüllten Waffeln.

Schweiz. Konsumverein.

Elegant gebundene Exemplare der Jahrgänge II, III IV und V

à **Fr. 6.50**

zu beziehen vom

Verbandssekretariat.

LUCERNA

SCHWEIZER
MILCH-CHOCOLADE
ISST DIE GANZE WELT

Schweiz. Konsum-Verein.

Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine.

Redaktion: Dr. Hans Müller.

VI. Jahrgang. Basel, den 18. August 1906. Nr. 33.

Protokoll

der

XVII. ordentlichen Delegiertenversammlung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine

in Bern, den 12. und 13. Mai 1906.

(Fortsetzung.)

Straumann (Dübendorf), fortfahrend:

Nun noch zum Schlusse einige Worte. Es ist darauf hingewiesen worden, daß dem Bauer geholfen werden soll, daß er zunächst zu einem größern Taglohn komme. Allein, heißt es, das soll von den genossenschaftlichen Bestrebungen, sagen wir einfach, von den Sozialdemokraten, ausgehen. Als in Dübendorf die Genossenschaft gegründet worden ist, bin ich zum Verdrusse vieler sofort beigetreten und habe das Schreibamt geführt. Ich habe es unter vielen Verdrießlichkeiten und Anfechtungen getan. Da habe ich mir auch gesagt: „Die Grundrente muß vermindert werden." Da möchte ich nun aber den Herrn Referenten einladen zu sagen, ob er sich die Sache so denkt, wie sie seiner Zeit in Griechenland gegangen ist. Da hat man einfach eine allgemeine Seisachteia eingeführt, indem man die Schulden tilgte und sagte: „So, jetzt ist keiner dem andern mehr etwas schuldig!" So wäre allerdings den Bauern geholfen, wenn sie der Kantonalbank oder einzelnen Privaten nichts mehr schuldig wären, wenn sie ihr Land und ihre Werkzeuge haben könnten, ohne jemandem Zins geben zu müssen. Aber vor der Hand sehe ich diese Hilfe nicht, und ich weiß nicht, ob Sie so eine Revolution wollen. Ich glaube es aber nicht, sonst würden Sie nicht überall zu Genossenschaften, zu so großen Verbänden zusammengetreten sein, um sämtlichen lieben Einwohnern des Schweizerlandes zu helfen; sondern Sie würden gesagt haben: „Lassen wir es nur so weiter gehen, dann werden die Leute schon zur Revolution getrieben!", wie ich tatsächlich einen gehört habe: „Laßt uns nur machen, daß es den Bauern schlecht geht. Wenn die in die „Täubi" kommen, dann kommt die Revolution schon!" (Heiterkeit.)

Ich glaube, so weit sind wir noch nicht. Wir werden vorderhand den Bauern in der Weise helfen, in der es möglich ist. Wenn die Bauern glauben, mit dem Lebensmittelgesetz könne ihnen zwar auch nicht mehr Verdienst zugewiesen werden, aber es könnte doch wenigstens verhindert werden, daß die jetzigen Preise für ihre Produkte noch sinken, so wollen wir ihnen doch auch helfen. Haben wir denn einen Grund dagegen? Ich kenne keinen. Machen wir also einen Versuch mit dem Lebensmittelgesetz! Es ist uns so schön die Solidarität geschildert worden. Seien wir solidarisch. Es ist gestern gesagt worden, unser verehrlicher Vorstand solle bei der Vergebung von größern Arbeiten darauf sehen, daß die Arbeiter zu ihrem Lohn kommen. Ich habe mit der größten treuen Ueberzeugung mitgewirkt, dem Vorstand die Weisung zu erteilen, in den Vertrag mit den Bauunternehmern der Erstellung jenes Gebäudes in Pratteln einen Satz aufzunehmen, daß der Baumeister sich an die Verträge halten müsse, die die Gewerkschaften mit den Meistern eingegangen seien. Seien wir denn jetzt solidarisch und sagen wir: „Gut! Ihr Bauern wißt ja am Ende am besten, wo euch der Schuh drückt, wir geben euch nach in diesem Lebensmittelgesetz." Warum sollten wir das nicht tun? Das sind meine Betrachtungen. Sehen Sie, ob nicht in dem, was ich gesagt habe, auch manches Gute ist.

Ich habe viel gehört, daß man gesagt hat: „Wir haben ja durch unsern Verband eine gute Lebensmittelkontrolle!" Sie haben wahrscheinlich sagen wollen: „Wenn die übrigen lieben Eidgenossen eine Lebensmittelkontrolle haben wollen, so sollen sie einfach Genossenschafter werden!" Das ist allerdings auch ein Standpunkt. Ich meine aber, wir müssen über unsern Verband hinaussehen auf das Ganze. Für dieses Ganze sind wir gegründet worden. Das Vaterland steht höher als die einzelne Konsumgenossenschaft. Lenken wir also den Blick auf das Vaterland! Wenn wir diese Lebensmittelkontrolle, die wir in unserm Verbande, Gott sei Lob und Dank, bereits üben, dem ganzen Schweizervolke können zu teil werden lassen, ohne daß alle unserm Verbande beitreten, so sollen wir weitherzig genug sein und dieses patriotische Werk befürworten. Das ist auch ein Beweggrund, der zur Annahme des Lebensmittelgesetzes führt und der auch mich bestimmt, Ihnen dasselbe vorzuschlagen. Das Lebensmittelgesetz wird ja auch seine Fehler haben, das ist ganz gewiß. Aber wir können nichts Vollkommenes schaffen, und wir müssen darüber abstimmen, wie es ist und können kein anderes machen, wie es sein soll. Ich kann mir mit dem besten Willen nicht denken, daß ein Lebensmittelgesetz wesentlich anders aussehen kann, als das vorliegende.

Mögen Sie alle, die Sie anwesend sind, beurteilen, was ich gesagt habe.

Ich habe geschlossen. (Beifall.)

Pronier, Lausanne (französisch sprechend).*) Meine Herren! Bevor ich auf die Sache, welche uns beschäftigt, eintrete, möchte ich zwei Bemerkungen anbringen: Erstens zeigen die Verhandlungen des diesjährigen Kongresses in ausgezeichneter Weise, daß die Traktandenliste nicht der Zeit entspricht, welche uns zur Verfügung steht. Es ist daher in Zukunft nötig, die Traktandenliste so zu gestalten, daß wir die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände gründlich diskutieren können.

*) Infolge eines Irrtums der mit der stenographischen Aufnahme der Verhandlungen beauftragten Person ist die Rede des Herrn Pronier leider nicht stenographiert worden. Es entspricht daher der oben mitgeteilte Text nicht der von Herrn Pronier in Wirklichkeit gehaltenen Rede. Was als solche hier zur Veröffentlichung gelangt, ist nachträglich von Herrn Pronier auf unser Ersuchen zum Zwecke der Vervollständigung des Protokolls aufgeschrieben worden.

Ferner würde man gut tun, die Anträge der westschweizerischen Verbandsvereine zu berücksichtigen, die dahingehen, die Referate den Verbandsvereinen vorgängig gedruckt zuzustellen, wodurch Zeit gewonnen und die Diskussion auf eine gesunde Basis gestellt würde. Dann würde man nicht gezwungen sein, die Diskussion über den vorliegenden Gegenstand, der, wie man behauptet, wichtig ist, über dem Kopf abzubrechen.

Die zweite Bemerkung ist anderer Natur. Im Zirkular an die Verbandsvereine vom Monat Februar sagte der Verbandsvorstand, daß er es der Delegiertenversammlung überlasse, für oder gegen das Lebensmittelgesetz Stellung zu nehmen, daß er sich darauf beschränke, das Referendum zum Zwecke zu empfehlen, damit eine öffentliche Debatte stattfinde.

Diese Haltung des Verbandsvorstandes war vollständig richtig; sie entsprach den statutarischen Kompetenzen. Das Erstaunen war jedoch groß, als man die Verbandsorgane gegen das Gesetz Stellung nehmen sah, und das ohne von der Delegiertenversammlung noch vom Verbandsvorstand hierfür Auftrag erhalten zu haben. Ja, es geschah dies sogar im Widerspruch gegen den Beschluß des Verbandsvorstandes, wie er uns im Zirkular vom Februar mitgeteilt worden. Es liegt da eine Ueberschreitung der Kompetenz vor, ein Uebergriff auf die Machtbefugnisse der Delegiertenversammlung und des Verbandsvorstandes, welche hier signalisiert werden muß.

Gestern und heute hörte ich Gegner sowohl als Freunde des Gesetzes, die sich in lebhafter Weise über diese Verirrungen aussprachen. Ich hoffe, daß die Feststellung dieser Tatsache genügen werde, damit sie sich nicht mehr wiederhole.

Ich komme nun zum Traktandum, das uns beschäftigt. Wir diskutieren den Antrag des Verbandsvorstandes, wie er im Jahresbericht enthalten ist, und ich konstatiere mit Vergnügen, daß er bedeutend von dem abweicht, was der Ton unserer Presse uns diesbezüglich versprach. Der Antrag ist bedeutend abgeschwächt; statt sich in Angriffen gegen eine Person oder Produktivklasse zu ergehen, diskutiert derselbe das Gesetz für sich. Die Erwägungen der Resolution, welche man uns vorschlägt, sprechen nicht mehr von den Absichten, noch Gedanken, welche dem Dr. Laur mit Recht oder Unrecht zugedacht werden. Diese Erwägungen sind es, welche ich prüfen will.

Man sagt uns in erster Linie, daß das Gesetz die Hauptsache, d. h. einheitliche Vorschriften über den Lebensmittelhandel, nicht enthalte. Diese Vorschriften werden erst später durch die Verordnungen des Bundesrates festgestellt.

Ich bemerke vorerst, daß das Wort „Ordonnance" im französischen Text aus dem français fédéral entnommen ist und im Sinne des Ausdruckes „Ausführungsreglement" angewendet werden muß. Diese Ausführungsreglemente begleiten alle unsere Gesetze. Während der gesetzgeberische Text unsere Rechte und Pflichten normiert, bestimmt das Reglement die Ausführung der Einzelheiten, und das ganz besonders der technischen Details, über welche wir keine Meinung abgeben können, weil wir hierzu eben nicht urteilsfähig sind. Die Aufstellung der Bedingungen, welchen ein Nahrungsmittel zu entsprechen hat, um als „gesund" deklariert werden zu können, fällt in diese Kategorie. Es ist Sache der Chemiker und Physiologen, hierüber zu entscheiden, denn wir Laien können uns über diese technologischen Details nicht aussprechen. Es genügt uns, wenn das Gesetz sagt, welches unsere Rechte und Pflichten gegenüber der Kontrolle sind, wie die Organisation der Kontrolle gestaltet ist und welche Strafen ausgesprochen werden können. Auf diesem Gebiete sind wir urteilsfähig.

Es gibt aber noch einen praktischen Grund, welcher für die Verweisung dieser Details in die Reglemente spricht: Die Fortschritte der Wissenschaft wie der erfinderische Geist der Nahrungsmittelfälscher machen es notwendig, daß die Reglemente jeden Augenblick abgeändert werden können. Wenn wir das Gesetz bei jeder Erfindung der Fälscher revidieren müßten, so hätten diese jeweilen hinreichende Zeit, um von den Gesetzeslücken nach Herzenslust profitieren zu können, bevor die Nemesis sie beim Kragen fassen könnte. Uebrigens ist dieses Verfahren bei allen kantonalen Gesetzgebungen gebraucht worden. Alle verweisen diese Materien in die Verordnungen. Einige unter ihnen bringen Bestimmungen in diese letztern, welche von den eidgenössischen Räten sogar in das Gesetz aufgenommen worden sind.

Die Ueberstürzung gewisser Gegner des Gesetzes ließ diese etwas ganz Neues, Außergewöhnliches, Antidemokratisches in einem Verfahren erblicken, wie es in der ganzen Schweiz praktiziert wird.

Ich sehe demnach in der Verweisung technischer Details in die Verordnungen absolut nichts, das uns bestimmen könnte, das Gesetz zu verwerfen. Es gab kein praktisches und auch kein rationelleres Mittel, um die Ausführungsbestimmungen zum größten Wohle der Konsumenten zu vereinheitlichen.

Die zweite Erwägung zur Unterstützung der Resolution des Verbandsvorstandes betrifft die Organisation der Kontrolle. Diese wird als kompliziert und unwirksam qualifiziert; es wird behauptet, daß das Gesetz für eine unparteiische Ausführung gar keine Garantien biete.

Dieser Vorwurf ist für jedermann, welcher das Gesetz aufmerksam durchgelesen, verwunderlich, und das namentlich dann, wenn man die Organisation der Kontrolle, wie sie gegenwärtig in den Kantonen durchgeführt wird, kennt.

Unsere gesetzgeberischen Behörden hatten zwischen zwei Organisationsmodi zu wählen: Erstens konnten sie einen großartigen eidg. zentralisierten Apparat mit General-, Ober- und Unterinspektoren nebst den „Kellerratten" in Aussicht nehmen, die sich alle gegenseitig zu unterstützen hätten, und als Glied der Verwaltung in Konflikten Richter und Partei zugleich waren, berufen nicht nur die Uebertreter des Gesetzes zu entdecken, sondern diese auch zu bestrafen. Das ist das bureaukratische Verfahren.

Ein anderer Weg war die Inaussichtnahme einer Volksbehörde, die direkt oder indirekt von den Wählern abhängig, die die Beurteilung der Uebertretungen den ordentlichen Gerichten zuweist, die Ueberwachung der Organisation und die Ernennung der Beamten den Kantonen überläßt. Das ist das demokratische und dezentralisierende Verfahren. Für dieses letztere haben sich die eidg. Räte ausgesprochen. In der Tat ist nichts einfacher als dieser administrative Apparat. Eine lokale Kommission, direkt oder indirekt von den Wählern bestellt und von diesen bekannt, übt ihre Funktionen angesichts der Wähler aus; sie hat Etablissemente, welche das Gesetz bezeichnet, zu überwachen, Proben zu entnehmen und die Delinquenten den Gerichten anzuzeigen; sie basiert ihre Anzeigen auf die Analyse des kantonalen Laboratoriums. Und da es vielleicht lokale Kommissionen geben könnte, die sich in ihrer Pflichtenausübung lässig oder parteiisch zeigen sollten, so sind kantonale — nicht eidg. — Inspektoren da, über die einheitliche Ausübung zu wachen.

Es gibt kein einziges dieser Organe, das nicht schon in der Schweiz existierte. Die lokalen Kommissionen sind schon in 23 von 25 Kantonen eingeführt, die kantonalen Laboratorien funktionieren in 19 Kantonen, einzig die Lebensmittelinspektorate sind etwas Neues, da wir sie erst in zwei Kantonen finden. Diese haben aber dem Konsumenten solche Dienste geleistet, daß man zu deren Einführung im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nur gratulieren kann. Kein einziger dieser Funktionäre wird durch den Bund gewählt, alle ohne Ausnahme werden gewählt, bezahlt und überwacht durch die Kantone oder die Gemeinden. Von der Fleischinspektion habe ich nicht gesprochen, denn diese bleibt genau wie sie heute ist.

Erwähnen wir noch die Anpassungsfähigkeit an die lokalen Bedürfnisse, welche der eidgen. Gesetzgeber dem Gesetze verliehen, indem es gestattet, daß mehrere Kantone sich zum Unterhalt gewisser Etablissemente vereinigen können. Ein weiterer Umstand, der diese Anpassungsfähigkeit des Gesetzes noch erhöht, liegt darin, daß die Kantone zu bestimmen haben, wie die lokalen Behörden bestellt werden und welche Gerichte kompetent sind, so daß der Apparat allen Verhältnissen angepaßt werden kann. Man bietet uns eine schon in den Kantonen bekannte, erprobte demokratische Organisation, die eine wirksame, nach einheitlichen Bestimmungen ausgeübte Kontrolle gewährt und die oft lästige schikanöse Zwischenkunft der Bundesbeamten vermeidet.

Das Gesetz gewährt Kompetenzen einzig den vom Volke abhängigen lokalen Kommissionen, sowie den Gerichten, während die Bureaukratie leer ausgeht. Wie kann man denn dazu kommen, die wahre Einfachheit diesem administrativen Apparate zu bestreiten?

Einige Worte seien noch gesagt über die vermeintliche Parteilichkeit der lokalen Kommissionen. Es ist etwas Außergewöhnliches, daß Schweizerbürger zum voraus und ohne jeden Beweis erklären können, daß diese Kommissionen nicht unparteiisch handeln könnten. Sie werden gerade so viel Wert besitzen, als alle unsere lokalen Behörden, wie Schulkommissionen, Armenkommissionen, Gemeinderäte ꝛc. Die Funktionierung der gegenwärtig existierenden lokalen Lebensmittelkommissionen, namentlich diejenige von Lausanne, welche sehr tätig und sehr unparteiisch handelt, erlaubt es nicht, daß man solche, unsere Demokratie verhöhnende Zweifel aussprechen darf. Uebrigens wäre die logische Schlußfolgerung aus diesem Vorwurfe der Vorschlag eines zentralisierenden Gesetzes, das die ganze Inspektion und die ganze Macht in die Hände der Bundesfunktionäre legen würde. Wünschen die Gegner des Gesetzes so etwas? Man könnte es glauben, wenn man gewisse Federprodukte liest!

Vom schweizerischen genossenschaftlichen Standpunkte aus können diese Kommissionen ebensogut von Freunden wie auch von Gegnern unserer Bewegung zusammengesetzt sein, sind doch die Lokalitäten zahlreich, und das hauptsächlich in der welschen Schweiz, wo die Vorstände der Konsumgenossenschaften dieselben Leute aufweisen, welche an der Spitze der lokalen Behörden stehen. Uebrigens dürfen wir nicht vergessen: 1. daß die Lokalkommissionen nur dann gegen die Genossenschaften handeln könnten, wenn Proben durch das kantonale Laboratorium beanstandet wurden; 2. daß bei größerer Probeentnahme bei den Genossenschaften als bei den Krämern das Gemeindebudget nur mehr belastet und für die Genossenschaft noch ein Vorteil wäre, sofern die Waren für gut befunden worden wären.

Ich kann somit in dieser innern Organisation nichts sehen, das die Konsumgenossenschaften in irgend einer Art schädigen könnte, im Gegenteil, mit Freuden würden wir den Inspektionen unsere Lokale eröffnen, damit man sich öffentlich und offiziell überzeugen kann, wie viel uns Genossenschaftern an der Gesundheit des Konsumenten gelegen ist.

Man macht dem Gesetze noch zum Vorwurf, daß es den Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze verletze, weil die Hausschlachtungen der Fleischschau nicht unterstellt seien. Darauf ist zu bemerken: das Gesetz spricht nur vom Handel (Loi sur le commerce des denrées alimentaires) der Lebensmittel. Handel besteht aber erst dann, wenn Verkauf an andere und in der Absicht, Gewinn zu erwerben, stattfindet. Das ist der Lehrsatz, welcher stets in allen Publikationen des Verbandes erklärt und vertreten worden ist.

Heute gibt man ihn auf, um ein Gesetz von sehr untergeordneter Bedeutung bekämpfen zu können. Wenn ein Arbeiter einen „Küngel“ oder ein Huhn für seinen eigenen Bedarf tötet, wenn ein Bauer im Herbste für sich und seine Familie ein Schwein oder eine alte Kuh schlachtet, so findet damit kein Verkauf an Dritte statt, so ist das kein Handel im Sinne des Wortes. Es ist daher selbstverständlich, daß solche Handlungen nicht unter das Gesetz fallen. Dieses reserviert übrigens ganz speziell diejenigen Tiere der Fleischschau, welche krank sind oder deren Fleisch an Dritte verkauft wird. Das Gesetz bleibt somit in seinem natürlichen Rahmen und findet seine Anwendung auf alle Fälle, wo Handel und Profitjägerei die Möglichkeit einer Täuschung oder einer Gefahr für die Gesundheit mit sich bringt.

Die Hausschlachtungen der Fleischschau unterstellen, das wäre gleichbedeutend mit der Polizeischnüffelei in der Küche einer Kategorie von Konsumenten. Das hieße eine ungleiche Behandlung zum Schaden jener einführen, die Hausschlachtungen zum eigenen Gebrauch vornehmen, das hieße den Bauern Maßregeln auferlegen, von welchen die Städter ausgenommen wären. Das uns vorliegende Gesetz respektiert die Gleichheit vor dem Gesetze, indem es die Fleischschau auf den Handel beschränkt. Daß die Fanatiker polizeilicher Einmischungen auf allen Gebieten auch die Inspektion der Privatküche verlangen, mag angehen, aber dann möchten sie dieses Verlangen doch auch auf alle Küchen ohne Ausnahme ausdehnen! Ist es vielleicht das, was sie wünschen?

Der vierte Vorwurf, welcher dem Gesetze gemacht wird, handelt von der Grenzkontrolle und der Verteuerung der Lebensmittel.

Zu Anfang der Campagne wurde dieser Vorwurf in einer Weise erhoben, der eine totale Unkenntnis der diesbezüglichen Vorschriften verriet. Seither mußten infolge der klaren Bestimmungen des Gesetzes andere Erklärungen aufgesucht werden. Ich erinnere Sie deshalb daran, daß die Zollbeamten nur Proben zu entnehmen haben, und das nicht von allen Waren, sondern nur von denjenigen, die verdächtig erscheinen, daß sodann die Sendung ihren Weg fortsetzt und die Ware den Adressaten ohne Verzug, also ohne Abwarten des Resultates der Analyse, ausgeliefert wird. Das Zollamt sendet die Probe dem kantonalen Laboratorium, in dessen Kreis der Empfangsort sich befindet; dieses teilt der lokalen Kommission das Resultat mit, welche sodann event. handeln wird. Die Zollämter haben somit nur die Aufgabe der Probeentnahme, die in den Gemeinden den Lokalkommissionen zusteht, zu erfüllen. Sie haben weder den sanitaren Wert der Ware zu beurteilen — Aufgabe, die dem kantonalen Laboratorium zufällt, — noch polizeiliche oder strafrechtliche Verfolgung wie auch Sequestrierung der Ware einzuleiten, denn das ist Sache der Lokalkommission. Die Zollämter haben auch keine Strafen auszufällen — eine Kompetenz, die in den Bereich der Gerichte fällt — noch das Recht, Waren zurückzuweisen oder aufzuhalten. Nun basiert aber die ganze Argumentation der Verteuerung der Lebensmittel auf der Hypothese, daß die Zollämter die Einfuhr beeinträchtigen werden. Diese Furcht ist grundlos, diese Hypothese ist falsch, denn nichts steht in dem Gesetze, das solches erlaubt. Vor dem legalen Text muß man auf dieses bequeme Schreckmittel verzichten.

Um eine allgemeine Preisveränderung herbeizuführen, muß auch eine Veränderung im Verhältnis von Angebot und Nachfrage eintreten. Aber nichts, was im Gesetze steht, kann hierzu beitragen, beschränkt es sich doch darauf, den Fälscher und Betrüger zu suchen und zu bestrafen. Um eine Lebensmittelverteuerung herbeizuführen, müßte man in der Schweiz ein ziemliches Quantum Ware verbieten; nun verbietet aber das Gesetz nur solche Waren zu fabrizieren und zu verkaufen, die in offensichtlicher Weise für die Gesundheit gefährlich sind. Ich glaube aber nicht, daß diese Waren einen genügenden Teil der Konsumation bilden, auf daß ihr Verbot die Preise beeinflussen könnte. Dabei ist zurückzubehalten, daß gerade dieselben Personen,

welche uns einerseits sagen, daß die Preise steigen werden, anderseits uns sagen, daß wir nur wenige verfälschte Ware einführen. Diese Personen würden gut tun, mit sich selbst einig zu werden, denn wenn das eine wahr ist, so ist das andere falsch und umgekehrt.

Ich weiß sehr wohl, daß man uns sagt, daß die Bauern eine Preissteigerung ihrer Produkte erwarten. Aber das sind nur Wünsche, und ich sehe nicht ein, warum das Gesetz sie befriedigen sollte. Uebrigens haben ihre Organe nicht dieses verlangt, sondern nur, daß zwischen Naturprodukt und Kunstprodukt keine Verwechslung stattfinden könne, und daß jedes Produkt unter seinem richtigen Namen verkauft werde. Das heißt doch nichts anderes als Ehrlichkeit im Handel zu verlangen. Ich kann daher auch nicht begreifen, wie Genossenschafter sich solchen berechtigten Wünschen entgegenstellen können.

Der fünfte Punkt der Resolution des Verbandsvorstandes weist auf die Kosten hin. Wenn ich mich auf die Schätzungen von Dr. Ambühl, Kantonschemiker in St. Gallen, berufe, ein Mann der in der genossenschaftlichen Presse als kompetent erklärt worden ist, ferner auf die Kosten des waadtländischen kant. Laboratoriums und desjenigen der Stadt Lausanne hinweise, das eine so ausgezeichnete und regelmäßige Kontrolle auf die zum Verkaufe bestimmten Lebensmittel ausübt, und wenn ich die Kostenbeträge auf alle Kantone und deren Gemeinden proportionell berechne und diesen Betrag zur Sicherheit noch verdopple, so erhalte ich eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 325,000 für die Eidgenossenschaft, Fr. 64,000 für die Kantone und Fr. 240,000 für die Gemeinden. Wenn wir diese Summen auch nochmals verdoppeln würden, so wäre eine gute Kontrolle der Lebensmittel immer noch nicht zu teuer bezahlt. Aber wir wären noch weit von den phantastischen Schätzungen entfernt, welche man uns vorlegte. Ich habe noch jenes Argument zu erwähnen, das sagte, daß die Konsumgenossenschaften die Konsumenten genügend beschützen. Ja, es hat 140,000 Familien, die es verstanden haben, sich selbst zu beschützen, aber ist das ein hinreichender Grund, um 700,000 andern Familien den Schutz zu verweigern?

Weil wir Genossenschafter das Notwendige getroffen, haben wir das Recht, dasselbe andern zu verweigern? Ist dieser Egoismus mit dem genossenschaftlichen Geiste, der uns beherrschen soll, verträglich?

Je mehr ich dieses Gesetz studiere, ich tue dies in kaltblütiger, objektiver Weise, ohne vorgefaßte Meinung; ich stand zuerst mit Mißtrauen dem Gesetze gegenüber — um so mehr bin ich überzeugt, daß wir davon nichts zu befürchten haben. Dank den einheitlichen Vorschriften für die ganze Schweiz, dank der einfachen demokratischen Organisation, welche das Gesetz vorsieht, dank aber auch der Grenzkontrolle, welche die Lokalbehörden aufmerksam macht, so daß diese zu nützlicher Zeit eingreifen können, genießt der Konsument bedeutend bessern Schutz, als dies gegenwärtig der Fall ist.

Kein eidg. Gesetz hat dem bureaukratischen und zentralisatorischen Geist weniger geopfert, keines hat den ständigen Beamten so wenig Kompetenzen verliehen und keines wird so wenig Ausführungskosten verursachen, wie gerade das vorliegende eidg. Lebensmittelgesetz. Keiner der erhobenen Einwände hält vor einer ernsthaften Prüfung stand. Die Lebensmittelverteuerung, auf welche man besonders abstellt, ist nichts anderes als eine Vogelscheuche, ein Gespenst, gemalt an die Mauern, um die Naiven zu erschrecken.

Keiner unserer genossenschaftlichen Grundsätze zwingt uns, gegen dieses Gesetz Sturm zu laufen. Wir wollen den Konsumenten schützen, und das tut ja dieses Gesetz. Wir wollen sie organisieren und sie zum Besitzer der Mittel zur Konsumation und Produktion machen. Das uns vorliegende Gesetz legt keine Hindernisse in den Weg, um diese Projekte zu realisieren.

Das Gesetz geniert auch in keiner Weise den ehrlichen Handel.

Warum denn dasselbe bekämpfen? Wir sollten uns bei dieser Gelegenheit glücklich schätzen, mit den Bauern geeint marschieren zu können, um ihnen zu zeigen, daß wir an ihrer Seite sind, wenn sie nichts verlangen, das dem allgemeinen Interesse zuwiderläuft, wie dies jetzt der Fall ist. Es bestände für den Verband schweiz. Konsumvereine ein viel höheres Interesse darin, zu zeigen, daß wenn er den Zolltarif s. Z. bekämpfte, daß dies nicht aus vorgefaßter Meinung gegen die Bauern geschehen sei, wie diese es sich einbildeten, sondern aus Gründen allgemeiner Interessen. Unser Verband würde einen schönen moralischen Sieg erringen, wenn er praktisch beweisen würde, um wieviel seine Haltung eine uninteressierte ist, um wieviel seine Haltung bei jeder sich bietenden Gelegenheit nur vom allgemeinen Interesse und nicht durch besondern Groll diktiert ist.

Der Verband sollte — und er kann es ohne Grundsätzen untreu zu werden — dazu beitragen, den Antagonismus, welchen man zwischen Stadt- und Landarbeiter künstlich zu züchten sucht, zu beseitigen; dann könnte er die schöne Rolle des Vermittlers und Friedensstifters erfüllen.

Aus diesen mehrfachen Gründen beantrage ich Ihnen, den Antrag des Verbandsvorstandes zu verwerfen.

Kaufmann, Winterthur, ergreift das Wort hauptsächlich, um gegen ein von einem anonymen Komitee versandtes Zirkular, in dem der Verbandsvorstand und der Verbandssekretär angegriffen wurden, zu protestieren und den Verbandsbehörden das Vertrauen auszusprechen. Wegen der vorgerückten Zeit will der Redner davon absehen, die Einzelheiten des Zirkulars einer Kritik zu unterziehen und sich darauf beschränken, der Delegiertenversammlung folgende Resolution zur Annahme vorzuschlagen:

> Die Delegiertenversammlung, in Erwägung, daß die Stellungnahme des Verbandsvorstandes gegen das Lebensmittelpolizeigesetz Gegnern und Freunden des Genossenschaftswesens Anlaß bot, in wenig einwandfreier Art gegen den Verbandsvorstand und insbesondere den Verbandssekretär, Herrn Dr. Hans Müller, zu polemisieren, beschließt:
>
> Dem Verbandsvorstand und speziell dem Verbandssekretär, Dr. H. Müller, wird der Dank und die Anerkennung ausgesprochen für die umsichtige, weitblickende und sachliche Prüfung des Lebensmittelpolizeigesetzes und für die Anhandnahme der Unterschriftensammlung für das Volksabstimmungsbegehren über das Gesetz.

Meng, Vivis, erklärt, gerade im Jahresbericht des Verbands Gründe gefunden zu haben, die es ihm, als Genossenschafter, rätlich erscheinen lassen, für Annahme des Lebensmittelpolizeigesetzes zu votieren. Es werde im Jahresbericht mitgeteilt, daß der Chemiker des Verbands bei der Analyse von 149 Warenmustern gefunden habe, daß 37 verfälscht waren. Das ist genau der vierte Teil. Wir müssen also eingestehen, daß wir vorher unseren Genossenschaftern 25% verfälschte Waren verkauft haben (Widerspruch und Heiterkeit). Jetzt, wo wir die Waren untersuchen, geschieht es natürlich nicht mehr; aber die Tatsache beweist doch, daß das Gesetz notwendig ist. Wenn gesagt wird, es sei nicht vollkommen, so ist das richtig, aber kein Grund, es zu zertrümmern.

Renaud, Genf, bekennt sich als Anhänger des Gesetzes, da es die Interessen der Konsumenten vertritt und bedauert, daß die beschränkte Zeit heute nicht erlaubt, die Argumente pro und contra richtig abzuwägen.

Hablützel, Frauenfeld, stellt folgenden Antrag:

> „Die Delegiertenversammlung würdigt die Gründe, die den Verbandsvorstand veranlaßt haben, das Referendum zu ergreifen, überläßt es aber den einzelnen Vereinen, für oder gegen das Lebensmittelpolizeigesetz Stellung zu nehmen."

Barillon, Genf, spricht kurz gegen das Gesetz.

Dr. Müller, Verbandssekretär, erhält das Schlußwort, in dem er zunächst gegen verschiedene Ausführungen Straumanns polemisiert. Auch in der Schweiz dürfe man von Agrariern sprechen, denn dies Wort sei keineswegs gleichbedeutend mit Großgrundbesitzer. Auch ein Großgrundbesitzer brauche kein Agrarier zu sein, während ein Kleinbauer es sehr wohl sein könne. Nicht die Größe des Grundbesitzes mache einen Landwirt zum Agrarier, sondern das Bestreben, die landwirtschaftlichen Interessen durch staatliche Maßregeln auf Kosten der Allgemeinheit zu bevorzugen. Dies Bestreben sei heute beim schweizerischen Bauernverband so gut vorhanden, wie beim deutschen Bund der Landwirte. Die Politik beider Organisationen gleiche sich beinahe auf's Haar, und darum dürfe man mit Fug und Recht auch die Politik des schweizerischen Bauernverbands, die das Lebensmittelgesetz und den letzten Schutzzolltarif gezeitigt habe, als agrarisch charakterisieren. Pfarrer Straumann dürfe diese Charakteristik um so weniger ablehnen, als er ja selbst zugegeben habe, daß der Zweck des Gesetzes darin bestehe, den Landwirten zu höheren Preisen zu verhelfen. Dagegen sei es falsch, dies Bestreben der Agrarier auf eine Stufe zu stellen mit dem Bestreben der Arbeiter, sich auf dem Wege der Arbeitseinstellung höhere Löhne zu erkämpfen. Im letzteren Falle handle es sich nicht um einen Zwang der Bürger mittels der Staatsgewalt, sondern um ein Geltendmachen von Interessen ohne jegliche Staatsunterstützung, und bei Gefahr, Stellung und Existenz zu verlieren, ja dem Hunger und Elend überliefert zu werden. Wenn sich die Landwirte nur in gleicher Weise wie die Arbeiter höhere Löhne für ihre Arbeit erkämpfen wollten, so hätten die Genossenschafter keinen Grund, sich dagegen aufzulehnen; der Erzwingung höherer Preise durch staatliche Maßregeln aber müßten sie sich wegen des darin liegenden Mißbrauchs der Staatsgewalt widersetzen.

Der Entscheid der Delegiertenversammlung in dieser Frage ist von großer prinzipieller Tragweite. Es handelt sich im Grunde darum, ob der Verband seinen bisher eingenommenen Standpunkt einer konsequenten Politik des allgemeinen Interesses auch fernerhin festhalten oder aufgeben soll. Läßt er sich aus Opportunitätserwägung zu letzterem verleiten, so schwächt er seine bisher eroberte Position in der öffentlichen Meinung und vermindert selbst seine Bedeutung als ökonomischer Machtfaktor im schweizerischen Volkswirtschaftsleben. Bei der Abstimmung über den Antrag des Verbandsvorstandes mögen die Delegierten sich vor Augen halten, daß sie vor der Frage stehen: Sollen die im Verband organisierten Konsumgenossenschaften ihrer bisherigen Tradition treu bleiben und für die allgemeinen Interessen des arbeitenden Schweizervolkes entschieden eintreten, oder sollen sie sich künftig von Sonderinteressen einzelner Berufsklassen in's Schlepptau nehmen lassen.

Präsident: Wir haben über drei Anträge abzustimmen:

1. über den Antrag des Verbandsvorstandes, der Ihnen bekannt ist;
2. über den Antrag der Verbandsvereine von Eglisau, Dübendorf und Pfäffikon-Hittnau, der Ihnen ebenfalls bekannt ist;
3. über den Antrag von Frauenfeld, lautend: „Die Delegiertenversammlung würdigt die Gründe, welche den Verbandsvorstand veranlaßt haben, das Referendum zu ergreifen, überläßt es jedoch den einzelnen Vereinen, für oder gegen das Gesetz zu arbeiten und geht zur Tagesordnung über."

Ich lasse in der Weise abstimmen, daß zuerst in eventuelle Abstimmung die Anträge von Frauenfeld und Dübendorf gelangen.

Dann werde ich den Antrag, der die meisten Stimmen erhält, dem Antrage des Verbandsvorstandes gegenüberstellen.

Die Resolution des Herrn Kaufmann, die mit dem Traktandum nur indirekt zu tun hat, werde ich nachher zur Abstimmung bringen. Wir stimmen also zunächst ab über die Anträge von Dübendorf und Frauenfeld.

Es werden für den Antrag von Dübendorf 3 Stimmen gezählt, Frauenfeld hat in eventueller Abstimmung die Mehrheit erhalten.

Nun lasse ich definitiv abstimmen über die Anträge des Verbandsvorstandes auf Verwerfung des Gesetzes und über den Antrag von Frauenfeld.

Abstimmung: Für den Antrag des Verbandsvorstandes sind 164 Delegierte.

Für den Antrag Frauenfeld sind 62 Delegierte. Der Antrag des Verbandsvorstandes ist somit angenommen.

Meine Herren! Wir stimmen ab über die Resolution, die Herr Kaufmann beantragt hat.

Barillon, Genf, stellt den Antrag, auf diese Resolution nicht einzutreten.

Kaufmann, Winterthur, erklärt, seine Resolution nicht zurückziehen zu wollen.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Wer für die Annahme der von Herrn Kaufmann vorgeschlagenen Resolution ist, beliebe die Hand zu erheben. Es wird große Mehrheit konstatiert.

Der Antrag des Herrn Kaufmann ist angenommen.

Meine Herren! Ich danke Ihnen für Ihr Ausharren. Die Delegiertenversammlung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 11 Uhr 50.

Ein neuer Erwerbszweig.

Wir fürchten uns zähneklapperig. Die Schweizerische Gewerbe-Partei droht uns mit Vernichtung. Bereits krachen wir in allen Fugen. Oder etwa nicht? Wie sollten wir ihr entrinnen? An ihrer Spitze stehen Geister von solcher Größe, daß uns bei ihrem Anblick schwindelt. Besonders in der Nationalökonomie, mit der wir uns ja auch abgeben müssen, überragen sie uns himmelhoch. Was bleibt uns da übrig, als die Segel zu streichen und womöglich von ihrer Weisheit zu profitieren?!

Der „Konsum-Verein" brachte vor zwei Jahren, in der Nummer vom 16. Juli 1904, einen Leitartikel unter dem Titel „Analyse des Quarks". Darin wurde ganz weitläufig und im Detail der ungeheuerliche Unsinn nachgewiesen, den ein gewisser, in der fachmännischen Welt ganz allgemein als vollkommener Ignorant und bodenloser Schwätzer bekannter Herr Suchsland, Oberlehrer an der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle an der Saale, in einer später im Druck erschienenen Rede von sich gegeben hatte. Die Zuhörer „brüllten" nach der eigenen Angabe des Redners. Der „Konsum-Verein" erklärte das Gebrüll als „Ausdruck der Entrüstung über die unverschämte Zumutung, daß sachkundige Leute sich von einem total verdrehten Ignoranten sollten belehren lassen".

Der „Konsum-Verein" hatte sich im Verein mit allen Fachmännern deutscher Zunge, die etwas von Suchsland wissen, schrecklich getäuscht. Der lateinische Oberlehrer ist kein Ignorant, er ist nicht einmal ein Dummkopf, sondern ein „bekannter" und sechs Zeilen tiefer sogar ein „berühmter" Nationalökonom". Denn dazu wurde er von der „Schweizerischen Gewerbe-Partei" in der Nummer vom 14. Juli d. J. ernannt. Der große Mann, der diese Ernennung vollzog, heißt mit seinem Schriftstellernamen Cato, was an sich schon ein Beweis ist für seine tiefgehende klassische Bildung. Der alte Cato hat sich dadurch einen Namen gemacht, daß er bei jeder Gelegenheit ganz entschieden und hartnäckig äußerte: Karthago müsse zerstört werden. Der große Gelehrte der Gewerbepartei hat offenbar, vielleicht gar in der Sekundarschule, davon gehört und sich deshalb jenen berühmten Namen

angeeignet, weil auch er durchaus und unter allen Umständen etwas zerstören will, nämlich die Konsumvereine. Allerdings will er dazu nicht Schwert und Lanze und Mauerbrecher anwenden, wie der alte Cato, denn solche Waffen hat der neue leider nicht, und wenn er sie hätte, würde ihn die Polizei am Gebrauch derselben verhindern.

Aber wir leben in einem theoretischen Zeitalter, und da braucht man nicht Stahl und Eisen, um den Feind zu vernichten, sondern es genügt dazu die Wissenschaft. Mit den Waffen der Wissenschaft zerschmettert der neue Cato in seiner Zeitung allwöchentlich (sie erscheint nämlich „gewöhnlich an jedem Samstag", was sehr schön gesagt ist) die Konsumvereine, und es ist geradezu ein Wunder, daß es immer noch etliche gibt.

Wer sich heutzutage nationalökonomisch bilden will, der muß entweder die Lateinische Hauptschule der Franckschen Stiftungen zu Halle an der Saale besuchen, um der Weisheit des Herrn Oberlehrers ruhig zu lauschen (denn die Schulknaben dürfen sicher nicht so frei hinausbrüllen, wie die erwachsenen Zuhörer bei öffentlichen Reden), oder er muß fleißig die Catonischen Artikel im gesegneten Organ der Schweizerischen Gewerbe-Partei studieren. Wir raten zu dem letzteren Bildungsgang, denn er ist billiger und freier, da man die Zeitung, wenn sie einem zu — gescheit wird, einfach wegwerfen kann, während man in der Schule sitzen bleiben muß, vielleicht sogar von dem Herrn Lateinlehrer Suchsland geprügelt wird, wenn man nicht aufpaßt.

Auch steht Cato nach unserem Ermessen noch höher als Suchsland. Denn wenn dieser ein berühmter Nationalökonom ist, so ist Cato, mit demselben Maßstab gemessen, sicher ein unerreichter. Er macht Woche für Woche zum Nutzen der Gewerbepartei und hoffentlich auch zu unserem Nutzen die wunderbarsten Entdeckungen. Ohne Zweifel wünschen die Setzer des „Konsum-Verein", auch in ihrem Organ etwas davon zu profitieren, und so wollen wir denn wenigstens einen Anfang machen, um ihr nationalökonomisches Denken auf neue, höhere Bahnen zu leiten.

Der neue Cato, den wir, zum Unterschied von dem viel weniger wichtigen älteren, den Großen nennen wollen, hat unter vielen anderen fundamentalen Entdeckungen auch die gemacht, daß der Mensch „sein eigener Detailhändler" werden kann.

Dieser Satz ist so einfach und doch so tief, daß bis jetzt kein Mensch imstande war, ihn aufzustellen. So geht es bei allen wahrhaft großen Entdeckungen! Bisher war jedermann in seiner Oberflächlichkeit der Ansicht, daß zu einem Handelsgeschäfte auf alle Fälle zwei Personen gehören, ein Verkäufer (der Händler) und ein Käufer (der Kunde oder Abnehmer). Cato der Große hebt endlich den Schleier der Maja, der bisher über den Erscheinungen des Verkehrslebens lag und unsere Sinne täuschte, und sagt uns: Es müssen keineswegs ihrer zwei da sein, um zu verkaufen und zu kaufen. Du allein genügst. Den du bist zwei. Du kaufst als Detailhändler die Ware im großen und eventuell auch, wie es die Krämer oft machen, so ziemlich im kleinen, und verkaufst sie dann an dich selbst als Kundschaft im kleinen oder kleinsten. Dabei machst du natürlich Gewinn — wir (nämlich Cato der Große) wollen ihn ein für allemal Arbeitslohn nennen — und dieser Gewinn vermehrt dein Einkommen, denn er ist Einkommen.

Die Folgen dieser Entdeckung sind kaum zu fassen. Man schwindelt ordentlich, wenn man sie zu überblicken sucht, und wir zweifeln kaum, daß auch Cato, trotz seiner Größe, geschwindelt hat, als er diese Entdeckung machte. Es gibt keine ökonomischen Schwierigkeiten mehr in der Welt! Die soziale Frage ist gelöst, und zwar glänzend gelöst! Es gibt keine Armut, keinen Mangel mehr! Man braucht sich fürder nicht mehr mit harter Arbeit zu plagen, man kann bei ganz leichter Beschäftigung, die kaum als Arbeit bezeichnet werden kann, reich werden und das Leben in vollen Zügen genießen. Nichts ist erforderlich, als daß jeder „sein eigener Detailhändler" werde. Dazu gehört zunächst weder Kapital noch irgend welche Kenntnis, außer dem Artikel des großen Cato in Nr. 14 der „Gewerbe-Partei". Du kaufst, um dir die Sache an einem einfachen Beispiel klar zu machen, ein Kilo Würfelzucker. Soviel Geld, als dazu gehört, hat doch jeder. Es kostet 55 oder 60 Rappen. Nun kaufst du dir nach und nach, es wird ja nicht lange währen, das Kilo ab, im Detail, z. B. jedesmal 100 Gramm. Du forderst resp. bezahlst für 100 Gramm 10 Rappen, macht per Kilo 1 Franken. So hast du an einem einzigen Kilo Zucker 45 oder 40 Rappen verdient, natürlich als Arbeitslohn. Würde man, wie es sonst gebräuchlich, den Gewinn am Ankaufspreis messen, so hättest du ca. 82 resp. $66^2/_3$ % „gemacht". Nehmen wir an, du setzest ein Kilo Zucker in je fünf Tagen an dich ab, also im Jahr 73 Mal, so gäbe das den schönen „Verdienst" von 5986 resp. 4867 % für dein Kapital von 55 oder 60 Rappen. Daß dir als Detailhändler der Gewinn, den du an dir als Kundschaft machst, zufallen muß, wirst du doch nicht leugnen?! Wenn du unfähig bist, das zu verstehen, so lauf nach Halle in die Lateinschule oder lies die „Gewerbe-Partei", Unglücklicher. Natürlich kannst du dir auch einen viel höheren Arbeitslohn resp. Profit herausschlagen, wenn du die gekaufte Ware zu höheren Preisen an dich verkaufst, z. B. 100 Gramm Zucker zu 12 oder 15 oder noch mehr Rappen. Du hast ja das Monopol, die Kundschaft kann dir nicht untreu werden, denn du selbst bist die Kundschaft, und du wirst dir wohl treu bleiben. Also hast du, um reich zu werden, auf der Welt nichts weiter mehr zu tun, als möglichst viel zu konsumieren, was ja gewiß kein Unglück, nicht einmal schwer ist, und als dein eigener Detailhändler deine brave Kundschaft möglichst auszubeuten.

Ob du diesen herrlichen Weg allein oder in Verbindung mit anderen, in welchem Fall man euch dann Konsumverein (fälschlich nach Cato dem Großen: Ihr seid eine Handelsgesellschaft oder etwas dergleichen) nennt, das ist Nebensache und kann an der Natur des Vorgangs natürlich nichts ändern.

Solltest du, lieber Leser, etwa einmal gar kein Geld und dennoch Hunger haben, so rate ich dir zu folgendem. Nimm deinen Magen vorsichtig heraus, schneide ihn auf, reinige ihn gründlich, koche ihn in gesalzenem Wasser ganz weich, zerhacke ihn dann in kleine Stücke, schütte reichlich Essig, etwas Oel daran, streue nach Geschmack Pfeffer darauf und iß, so lang das Ding warm ist und du Appetit hast. Es ist eine gesunde Speise und stets fast umsonst zur Hand.

Mein Rat ist gut, er ist nach dem Muster Cato des Großen zugeschnitten.

Eine Definition des Genossenschaftswesens. In Dr. Murray's „New English Dictionary" (Band II, Seite 963) wird die Genossenschaft definiert „als eine Verbindung (Kombination) einer Anzahl von Personen oder Personenverbänden zum Zweck wirtschaftlicher Gütererzeugung oder Güterverteilung, um dadurch, zum Vorteil der Gesamtheit der vereinigten Produzenten und Konsumenten, den Gewinn zu sparen, den sonst der private Unternehmer machen würde."

Die Genossenschaft wird hier also ganz richtig als eine profitausschaltende Organisation begriffen.

Volkswirtschaft.

Lebensmittelkontrolle im Kanton Zürich. Der Vorstand eines zürcherischen Weinbauvereins beschwerte sich beim Regierungsrat des Kantons Zürich über die Sanitätsdirektion und über den Kantonschemiker, weil letzterer eine Anzahl Weinproben in Rücksicht auf ihre Echtheit bean-

standet, das heißt nicht als real befunden und die Sanitätsdirektion den gegen dieses Erkenntnis erhobenen Beschwerden keine Folgen gegeben hatte. Die Beschwerdeführer verlangten Rückerstattung der von den Betroffenen bezogenen Untersuchungsgebühren, da der Wein real gewesen sei, und stellten das Begehren, daß in Zukunft die chemische Analyse durch Kostprobe von Sachverständigen unterstützt werde. Der Regierungsrat gab nach gepflogener Untersuchung des Tatbestandes der Beschwerde keine weitere Folge und wies das Begehren betreffend Anstellung von Degustateuren ab, indem er in letzter Hinsicht hauptsächlich folgendes geltend machte:

In den letzten 25 Jahren sei es noch nie vorgekommen, daß ein Wein nur auf das Ergebnis der Sinnenprüfung (Geruch, Geschmack, Aussehen, Farbe) beurteilt resp. beanstandet worden sei; vielmehr werde sowohl die Sinnenprüfung als die chemische Analyse angewendet, und erst wenn die Ergebnisse der Degustation sich mit denjenigen der Analyse decken, erfolge die Urteilsfällung. In sehr vielen Fällen nun werde die Degustation durch das als fachkundig anzuerkennende Personal des Laboratoriums, d. h. den Hrn. Kantonschemiker und seine Assistenten, besorgt; es würde auch nicht angehen, wegen jeder einzelnen Weinprobe besondere Degustateure ins Laboratorium kommen zu lassen. Etwa beigezogene Drittpersonen geben ihren Befund nur unverbindlich ab, und in jedem Falle liege die Verantwortlichkeit über die Begutachtung ausschließlich auf dem Kantonschemiker. Dem geäußerten Wunsche, die chemische Analyse jeweilen durch Kostproben von Sachverständigen zu unterstützen, könne in dem vorgeschlagenen Sinne schon deshalb nicht entsprochen werden, weil es unmöglich wäre, für jeden Wein nicht nur einen, sondern, wie verlangt werde, sogar mehrere Degustateure aus der Gegend, welcher das Muster entstamme, kommen zu lassen. Man solle an die Konsequenzen denken, wenn von 20 und mehr Weinproben von zwanzigfach verschiedener Provenienz, die gleichzeitig durch eine Gesundheitsbehörde dem Laboratorium eingeschickt werden, Degustation durch wirklich Sachverständige, d. h. durch Leute, die mit realem Wein aus der betreffenden Gemeinde oder Gegend zu tun haben, durchgeführt werden sollte.

Die vorstehend mitgeteilten Tatsachen sind in mehrfacher Hinsicht interessant. Zunächst ist bemerkenswert, daß Weine eines zürcherischen Weinbauvereins vom Kantonschemiker als gesundheitsschädlich anerkannt worden sind. Es muß also angenommen werden, daß nicht bloß die ausländischen, sondern auch die einheimischen Weine mitunter schlecht sein können, und zwar auch dann, wenn sie direkt von dem Produzenten verkauft werden. Sodann fällt auf, daß die Weinproduzenten das Urteil über die Realität des Weines nicht von dem Befund der analytischen Untersuchung, sondern von der Kostprobe durch Sachverständige abhängig gemacht wissen wollen. Sie erklären damit die Chemie und die Chemiker als unfähig, ein absolut sicheres und zutreffendes Urteil über die Beschaffenheit eines Weines abzugeben, und wollen dies von dem subjektiven Urteil von sog. Weinkennern abhängig machen. Daß die analytische Chemie in Bezug auf den Wein schon oft versagt hat, ist Tatsache; andrerseits muß man aber auch dem zürcherischen Regierungsrat recht geben, wenn er bei allen Entscheidungen der Gesundheitsbehörden nicht auf die Zunge von Sachverständigen abstellen will. Wie immer es sich im vorliegenden Fall mit dem Wein des zürcherischen Weinbauvereins auch verhalten mag, so beweist er doch wieder, daß Lebensmitteluntersuchungen ein zweischneidiges Schwert sind, durch das nicht nur der Fälscher, sondern auch der reelle Produzent getroffen werden kann.

Dänischer Außenhandel. Nach den Angaben des statistischen Bureaus ergibt das Jahr 1905 für den dänischen Außenhandel folgende Zahlen: Import 4794 Mill. Kronen, Export 3905 Mill. Kronen.

Der Wert der Einfuhr ist gegen das Vorjahr um 14 Millionen Kronen, jener der Ausfuhr um 32 Millionen Kronen gestiegen. Besondere Steigerungen zeigt der Import von Oelkuchen, von Mais und von Fahrrädern. Sehr gestiegen ist die Ausfuhr von Pferden, lebendem Rindvieh und von Rindfleisch. Der Abnehmer für diese beiden letzteren Produkte war zum größten Teile Deutschland, während England fast die Gesamtausfuhr Dänemarks an Schweinefleisch, Butter und Eiern bezog. Nunmehr bezieht Deutschland auch Sahne und Milch aus Dänemark; seine Einfuhr von Schweinefleisch und Butter aus diesem Lande verzeichnet jetzt auch eine Zunahme.

Aus unserer Bewegung.

Locle. In der Neuenburger „Suisse libérale“ vom 10. August wird gemeldet: Letzten Dienstag (7. August) abends versammelten sich mehr als 100 Genossenschafter unter dem Präsidium des Herrn Louis Ulrich, behufs Gründung einer Konsumgenossenschaft.

Herr J. Matthey-Doret berichtete ausführlich über die dermalige Lage. Für die zu gründende Genossenschaft wurde ein Voranschlag auf folgender Basis aufgestellt: Einnahmen Fr. 30,400, Ausgaben Fr. 22,504, Ueberschuß Fr. 7896. Bei Abzug von 10 % zu Gunsten des Reservefonds bleibt eine Summe von mehr als Fr. 7000 unter die Konsumenten zu verteilen.

Bei der darauf folgenden Abstimmung wurde mit großer Mehrheit beschlossen, die „Konsumgenossenschaft des Bezirkes Locle“ („Société coopérative de consommation du district du Locle“) zu gründen.

Zu dieser Notiz möchten wir bemerken, daß in Locle bereits ein Konsumverein, allerdings in der Form der Aktiengesellschaft, existiert, der 1891 gegründet wurde und sich im Jahre 1904 unserm Verbande angeschlossen hat. In letzter Zeit wurden Versuche gemacht, diesen Verein in eine Genossenschaft umzuwandeln, die jedoch heute als gescheitert betrachtet werden dürfen. Offenbar infolge hiervon haben nun einige Mitglieder, die sich bei diesem Ausgang nicht glaubten beruhigen zu sollen, die Initiative zur Gründung einer Genossenschaft auf neuer Basis ergriffen.

Wir vermögen von hier nicht zu beurteilen, ob der von ihnen eingeschlagene Weg richtig ist. Nicht gerade vertrauenerweckend ist es, wenn bereits die Einnahmen, Ausgaben und namentlich der Ueberschuß gleichsam auf den Rappen ausgerechnet werden, um damit im voraus die Prosperität der neuen Genossenschaft zu beweisen. Man sollte sich doch auch in Locle sagen können, daß derartige Voranschläge absolut wertlos sind und damit nicht das Geringste bewiesen werden kann.

Genossenschaftsbewegung des Auslands.

England und Schottland.

Der Großeinkaufsverband der schottischen Konsumvereine hat bereits die Rechnungen über das erste Semester dieses Jahres abgeschlossen. Die „Co-op. News“ berichten folgendes über die Resultate. Der Umsatz betrug Fr. 87,646,475 oder Fr. 3,522,000 mehr als in der gleichen Periode des Vorjahres. Von den Produktivbetrieben wurden Waren übernommen im Gesamtbetrage von Fr. 24,218,575. Der Ueberschuß inklusive Saldovortrag von Fr. 412,175 vom vorhergegangenen Semester betrug Fr. 3,966,775. Diese Summe soll nach dem Vorschlage des Vorstandes verwendet werden wie folgt: Rückvergütung an die Vereine Fr. 2,744,400; Einlage in den Reservefonds Fr. 182,575; Einlage in die Spezialreserve Fr. 42,400; Anteil der Angestellten Fr. 159,975; außer-

ordentliche Abschreibung auf der Regent-Mühle Fr. 425,000, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 432,375. 31 Vereine erwarben 17,376 neue Anteilscheine. Ein Verein wurde neu aufgenommen, wodurch die Zahl der Verbandsvereine auf 282 stieg, die insgesamt 362,602 Anteilscheine des Großeinkaufsverbandes besitzen.

Verbandsnachrichten.

☛ Der Brand unseres Lagerhauses in Wülflingen. Unsere Leser werden bereits aus der Tagespresse erfahren haben, daß unser Verband von einem großen Brandunglücke heimgesucht worden ist. In der Nacht vom 13. auf den 14. August, um halb 1 Uhr morgens, brach im Lagerhause in Wülflingen auf bisher unaufgeklärte Weise Feuer aus, das in kurzer Zeit das ganze Gebäude verzehrte. Wohl war die Feuerwehr von Wülflingen rasch zur Stelle und bemühte sich nach besten Kräften, den Flammen zu wehren, aber ihre Anstrengungen wurden beeinträchtigt durch den Mangel an Wasser. Der wackeren Mannschaft sei an dieser Stelle der beste Dank ausgesprochen für ihre aufopfernde Tätigkeit.

Das Lagerhaus wurde in der Hauptsache für Unterbringung der bedeutenden Weinvorräte des Verbandes benutzt. Ob diese durch das Feuer gelitten haben, konnte bis jetzt nicht festgestellt werden, da die rauchenden Trümmer eine Annäherung noch nicht gestatteten. Im Oberbau waren ansehnliche Quantitäten Zucker, Amlung, Hülsenfrüchte, Hühnerweizen und sonst noch diverse Waren gelagert, die vollständig zerstört sind. Es sei hier ausdrücklich festgestellt, daß sich, entgegen den Meldungen der Tagespresse, kein Petroleum im Hause befand. Der Verband wird durch den Brand keinen finanziellen Schaden erleiden, da die Verbandsleitung stets auf genügende Versicherung aller Lagervorräte bedacht ist. Die Waren und Mobilien in Wülflingen waren bei der Schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft für die Summe von Fr. 430,000 versichert, das Gebäude inklusive Keller für Fr. 106,400, bei der staatlichen Brandassekuranz.

Die Lieferungen an die Vereine erleiden durch das Brandunglück keine Verzögerung, da die Waren anderen Lagern entnommen werden können.

Das Lagerhaus in Wülflingen wurde vom Verband im September des Jahres 1900 um die Summe von Fr. 80,000 käuflich erworben, besaß aber damals nicht die Ausdehnung wie zur Zeit des Brandes. Es waren im Laufe der Jahre Erweiterungen und Verbesserungen in bedeutendem Umfange vorgenommen worden, so daß die 7534 m² haltende Liegenschaft heute noch, trotz der regelmäßig jedes Jahr vorgenommenen Abschreibungen, mit Fr. 95,000 zu Buch steht. Schon die Delegiertenversammlung vom Jahre 1901 in Glarus beschloß einen Kredit im Betrage von Fr. 23,000 für den Ausbau der Liegenschaft, und seither verging kaum ein Jahr, ohne daß weitere Verbesserungen daran vorgenommen wurden. Namentlich waren die Kellerräume aufs beste ausgerüstet worden und enthielten zahlreiche Zementreservoirs zur Lagerung von Wein.

Hoffen wir, daß unser Verband in Zukunft vor ähnlichem Mißgeschick bewahrt bleibe. Das Vorkommnis zeigt, wie sehr es am Platze war, für das im Bau befindliche Lagerhaus in Pratteln ein Material und eine Bauart zu wählen, die dem zerstörenden Einfluß des Feuers weniger Angriffspunkte bieten als dies beim Wülflinger Bau der Fall war.

Inhalt von Nr. 33 der Wochenausgabe vom 17. August 1906:

Die Tragödie der leeren Wirtschaften. — Die Ereignisse der Woche. — Volkswirtschaftliche Nachrichten. — Genossenschaftliche Chronik. — Feuilleton.

Inhalt von Nr. 17 der Hauptausgabe vom 18. August 1906:

Warum bin ich Genossenschafter? — Die moderne Häuslerbewegung in Dänemark. — Die Wein- und Bierproduktion der Welt. — Vermischtes. — Nachrichten aus dem Genossenschaftsleben. — Einige Worte über die Schonung unserer Toilette. — Durch die Felder (Gedicht). — Ratgeber der Hausfrau. — Denksprüche. — Feuilleton.

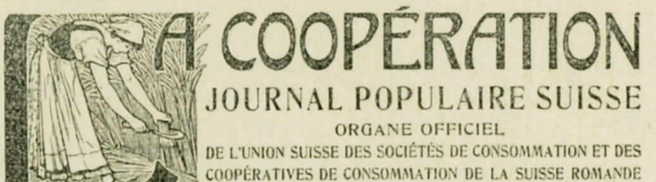

Inhalt von Nr. 16 vom Samstag den 11. August 1906:

Un village coopératif en Algérie. — L'Emancipation de la classe ouvrière. — Nouvelles des coopératives. — Conserves d'Amérique. — Bibliographie. — Rectification. — Feuilleton (Nouvelles de nulle part. Fin. — A quoi sert la graisse chez les Africains.)

Hoffmann's

Crême-Stärke

mit der Katze

ist an Qualität *unübertroffen*, garantiert reine und feinste

Reisstärke

(Reis-Amlung), die sich nach Belieben kalt oder warm (gekocht) verwenden lässt, und in allen gangbaren Verpackungen zu haben.

Tapioka KNORR

in gelben Paketen, sehr leicht verdaulich, zu Suppen u. Puddings.
Für Magenleidende vielfach ärztlich empfohlen.

Adressentafel empfehlenswerter Bezugsquellen.

Basler Bürsten- und Pinselfabrik Gebrüder Steib.
Leistungsfähigstes Etablissement für solide Handarbeit.
Gegründet 1850. Diplom und goldene Medaille.

Actien-Gesellschaft Bürstenfabrik Triengen:
Beste Bezugsquelle für
Bürstenwaren und Reisbesen.

Bieler Stahlspähnefabrik
H. Kleinert & Cie. in Biel
Aechte Stahlspähne -- Stahlwolle.

F. J. Burrus
Boncourt (Schweiz) — St. Kreuz (Elsaß)
Tabak-, Cigarren- und Cigaretten-Fabrik
Spezialitäten in türkischem Cigarettentabak.

Genossenschafts-Cigarrenfabrik Helvetia in Burg bei Menziken empfiehlt den tit. Konsumvereinen ihre Spezialmarken in Flora, Habana, Virgine, Presil. Rio Grande flora fine, Noncoupes, Edelweiß. Großes Lager in Cigarren Deutscher Façon.

Schürch & Blohorn, Solothurn
Fabrik für **geschnittene Rauchtabake** in allen möglichen Sorten, hell, dunkel, Grob- und Reinschnitt, offen und in Paketen.
Einziges Etablissement der ganzen Schweiz für diese Spezialität.
Dampfbetrieb.

Schürch & Co. Burgdorf, Tabak-, Cigarren- u. Essenzfabrik
Hervorragende Spezialität: Burgdorfer Bouts, Flor de Cuba, Palma Manilla. Vorzügliche Sorten Tabak, offen und in Paketen.
Zucker- und Kaffee-Essenz anerkannt bester und haltbarster Qualität

Vautier Frères & Cie. à Grandson,
Manufacture de cigares, cigarrettes et tabacs.
Maison fondée en 1832.

Weber Söhne, Menziken, Tabak- und Cigarrenfabrik.
Vorzügliche Boutsspezialitäten, wie: Rio Grande, La Rosa, Habanero, Diamant. Geschnittene Tabake offen und in Paketen.
Verbreitetste Marke: National anaster.

Chocolat FREY, Aarau
TORRONE
NOUVEAUTÉ EXQUISE

GRISON Chocolat — Cacao.
Beste Schweizer Milch-Chocolade,
Chs. Müller & Co., Chur. Reiner Hafer-Cacao, Marke Weisses Pferd.

Anglo-Suisse Biscuit Co., Winterthur.
Vorzüglichste Bezugsquelle aller Sorten Biscuits.
Großartige Einrichtung für engl. Biscuits.
Unübertroffene Qualitäten. Vorteilhafteste Preise.

Bonbons- und Biscuitfabrik Schnebli, Baden,
liefert:
feinste haltbare Bonbons und schmackhafte Biscuits.
Lieferanten des Verbands Schweizerischer Konsumvereine.

VELMA SUCHARD CHOCOLAT EXTRA
FONDANT
FEINSCHMELZDEN.

LENZ-BURGER
Confitüren & Gelées
Gemüseconserven
Compôtesfrüchte
Fruchtsyrupe
Feinste Qualität. Billige Preise.
Conservenfabrik LENZBURG v. HENCKELL & ROTH.

Conservenfabrik Seethal, A.-G., Seon (Aargau).
Feinste Conserven.
Gelées, Sirupe, eingemachte Früchte, Ia. Erbsen- u. Bohnen-Conserven. Cornichons, Früchte im Essig, Tomatenpurée, Sauerkraut, Sauerrüben,
— Anerkannt beste Qualitäten. —
Billigste Preise.

M. Herz, Präservenfabrik, Lachen a. Zürichsee.
Nervin Speisewürze, Haferflocken, Kinderhafermehl, Hafergrützen, **Tapioca du Brésil**, Suppencinlagen, Erbsmehl, Julienne, Schneidebohnen, Fleischbrühesuppenrollen, Erbswurst.

MAGGI's Suppen-Würze
Bouillon-Kapseln
Suppen-Rollen
mit dem Kreuzstern
Fabrik von MAGGI's Nahrungsmitteln Kempttal.

Nahrungsmittelfabriken C. H. Knorr, A.-G., St. Margrethen (Ktn. St. Gallen). — Spezialitäten: Haferpräparate, Suppenmehle, getrocknete Suppenkräuter (Julienne), Schneidebohnen, sowie sämtliche übrigen Gemüsesorten. — Suppentafeln. — Erbswurst.

GALACTINA **Schweiz. Kindermehl-Fabrik Bern.**
Kindermehl enthält beste Alpenmilch. Vollkommene, ärztlich empfohlene Kindernahrung. 23jährig. Erfolg. 13 Grands Prix. 22 gold. Medaillen.

Palmin H. Schlinck & Cie.
feinste Pflanzenbutter Mannheim

Erste Zürcher Dampf-Butter-Fabrik u. Buttersiederei
M. Vogel.
Süße und gesottene Margarine, wie Koch- und Speisefett. Lieferant des Verbands schweiz. Konsumvereine.

Schenker & Swanz, Zürich
Buttersiederei, Margarine-, Koch- und Pflanzenfettfabrik mit Dampfbetrieb. Größtes und leistungsfähigstes Etablissement dieser Branche. Spezialitäten: Frische und gesottene Natur- und Kunstbutter, Margarine-, Koch-, Speise- und Pflanzenfett. Alleinige Produzenten des „Palmeol". Exquisite Qualitäten! Vorteilhafte Bezugsquelle I. Ranges! Gefl. Aufträge durch den Tit. Verband in Basel.

Végétaline ROCCA TASSY et de ROUI
feinste Cocosbutter Marseille.

Cellulose- & Papierfabrik Balsthal.
Verkaufsbüreau: Bareiß, Wieland & Co., Zürich. — Spezialitäten-Balsthaler Pergament u. Packpapiere für Lebens- u. Genußmittel Balsthaler Geschäfts- und Aktencouverts. — Closetpapiere.

Papierwarenfabrik J. Steffen Söhne, Wolhusen.
Lieferung u. Fabrikation in allen Papiersäcken. Handarbeit. Papier- und Gummikragen Ia zu äußersten Preisen. Eigene Buchdruckerei und Buchbinderei. Einwickelpapier in allen Größen und Qualitäten

Walz & Cie., Basel
Stearinkerzen- und Seifenfabrik.
Spezialität: Basilisk-Seife.
Nierenfett Marke

Chem. Industrie A.-G. Luzern.
empfiehlt ihr vorzüglichstes Terpentin-Salmiak-Seifenpulver „Marguerite", sowie ihre sämtlichen Wasch-, Glätte- und Putzpräparate.

Engler & Cie. A.-G., Seifen-, Soda- und Fettwarenfabrik
Lachen-Vonwil (St. Gallen)
Prima weiße Kernseife (Marke Schlüssel), Waschpulver, Nierenfett, Speisefett ꝛc.

Hoffmann's Stärkefabriken, Salzuflen (Lippe).
Aktiengesellschaft.
Marke „Katze", Marke „Schwan", garantiert reinste Reisamlung.
Hoffmann's Crèmestärke, Hoffmann's Silberglanzstärke.

Adressentafel empfehlenswerter Bezugsquellen.

„Dr. **Links Fettlangen-Mehl**"
bewährt als bestes, im Gebrauche billigstes Waschmittel.
Zu beziehen durch den
Verband schweizer. Konsumvereine.

Das beste und billigste Waschmittel!
„LESSIVE PHENIX" von **Redard & Cie.** in **Morges**
ist vorzüglich zum waschen.

Remy's Stärkefabriken in **Wygmael, Heerdt, Gaillon & Hernani:** tägliche Produktion 80,000 Kilos.
Marken **„Löwenkopf"** und „Edelweiß". Amidon Royal.
Garantiert reinste Reisstärke.

Seifenfabriken von Friedrich Steinfels, A.-G.,
in Zürich.
Haushaltungs-, Toiletteseifen und Parfumerien aller Art.

Sträuli & Co., Winterthur,
Seifen-, Soda- und Stearinkerzen-Fabrik.
Alleinfabrikanten von
„Sträuli's Gemahlener Seife".

Carl Schuler & Cie., Kreuzlingen und **Tägerweilen,**
Fabrikation v. Seifen, Soda u. chem.-techn. Produkte.
Spezialitäten: Schulers Salmiak-Terpentin-Waschpulver. — Schulers Goldseife, Savon d'or, — Schulers Bleichschmierseife.

Ernst Herrmann & Co., Aster. Waschpulver „Schneewittchen", Seifen-Extrakt f. Wolle u. Seide, Unikulin, Metallputzmittel, Cito beste Bodenwichse, waschbar u. flüssig, Boden-Crême Ersatz f. Bodenöl, Brillant Glanzfett Unika, Schmierseife, Soda.

Solothurner Teigwaren

der Fabrik **A. Alter-Balsiger** in **Solothurn** anerkannt unübertroffenes Fabrikat in sämtlichen Qualitäten.

Egloff & Cie., Teigwarenfabrik in Rorschach
empfehlen ihre Griesteigwaren in prima, supérieure und feiner Eierqualität.
Anerkannt sorgfältige Fabrikation.

Eierteigwaren

der **Teigwarenfabrik A.-G., Luzern,**
sind nahrhafter als Fleisch.

GEBR. WEILENMANN A.G. VELTHEIM-WINTERTHUR
TEIGWARENFABRIKEN in Veltheim & Rykon

A. Rebsamen & Cie., Richtersweil.
Beste Bezugsquelle für Teigwaren aus Hartweizengries.
Spezialität: Eierteigwaren, Paniermehl.

J. In-Albon-Lorentz,
Weinessig- und Weinsenf-Fabrik.
Lieferant des Tit. Verband schweizerischer Konsumvereine.
Für absolute Reinheit der Produkte biete volle Garantie.

A. Sutter, vorm. Sutter-Krauß & Cie., **Oberhofen,** Thurgau.
Essigsprit und Weinessig,
ausschließlich durch Gährung aus Alkohol oder Naturwein erzeugt.

Babel & Cie. Genf.
Schnellglanzwichse. — Russisches Lederfett. — Crême für Schuhwerk. Bodenwichse.

Luchsinger & Cie., Basel,
Bodenwichse, „Elephant", gelb und weiß, beste Qualität. Siral, ausgezeichnete Schnellglanzwichse der Neuzeit und zugleich Schuhcrême. Venus, die beste schweiz. Putzpomade für alle Metalle. Lederfett, gelb und schwarz, feinste Qualität. Zu beziehen durch den
Verband schweiz. Konsumvereine.

Schuhfabrik Brittnau (Aargau), **A.-G.**
von den namhaftesten Konsumvereinen der Schweiz bestens empfohlen.
Elegante, preiswürdige und sehr solide Schuhwaren.

Carl Voßhard & Co., Remismühle. Waschart. u. chem. Produkte. Spez.: Waschp. „Rapide" u. „Norma", Chem. Seife „Ast" z. Kaltw. v. Kleidern ꝛc., Bodenwichse, Thranlederfett „Delphin", Fußboden. glanz „Modern", Chlorkalk herm. verp., Hochglanzfett „Simplon"

Buchdruckerei des Schweiz. Typographenbundes, Basel,
Aeschenvorst. 34, Mitglied d. Schweiz. Genossenschaftsbundes, empfiehlt sich zur Herstellung aller Druckarbeiten. Spezialität: Einkaufsbüchlein für Konsumvereine. — Prompte Bedienung. Billige Preise.

Bester Kaffeezusatz
FRANCK
Heinr. Franck Söhne,
= Basel =
Schutzmarke: Kaffeemühle

CICHORIEN, KAFFEE-ESSENZ SENF
ANERKANNT ERSTKLASSIGE PRODUKTE
HELVETIA LANGENTHAL
FABRIK-MARKE

Schweizerische
Verbandstoff-Fabrik
H. Russenberger, **Genf.**
Liefert Konsum-Vereinen:
Billige **Watten** und Binden.

A. Sutter, vorm. Sutter-Krauß & Cie., **Oberhofen,** Thurgau. Schnellglanzwichse, Lederfett, Lederappretur, Brillantine-Wichse; überhaupt sämtl. z. Conservierung d. Leders (sowohl schwarz wie farbig) u. Glanzerzeugung a. demselben dienenden Präparate. Neu und sehr billig: Ras, ein wasserbeständiges Hochglanzfett in schwarz und gelb.

F. Tanner & Cie., Frauenfeld, Tannerin, Wagenfett, Lederfett, Lederappretur, Thürlistreiche, Bodenwichse, Schnellglanzwichse, Cid-Ledercrême, Hussfett, Zweigwachs, Stickerwachs, Schwefelschnitten Süßbrand, Bodenöl, Bodenlack, Metzgerharz ꝛc.

H. Vogt-Gut, Metallwarenfabrik, Arbon.
Eiserne Transportfässer, Petrolanlagen für Verkaufslokale, Transportkannen für Café, Thee ꝛc., Reservoir in allen Größen, Acetylengas-Anlagen nach bewährten Systemen.

Werner & Pfleiderer, Cannstatt (Württemberg).
Cannstatter Milch und Knetmaschinen-Fabrik, Cannstatter Dampf-Backofen-Fabrik. — Spezialität: Einrichtung kompl. Bäckereien, Teigwaren- und Biscuit-Fabriken.

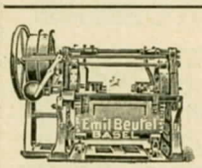

Bertram Teigknetmaschine
bestes System.
Emil Beutel, Basel.
Complette Bäckerei-Einrichtungen.

Hans Zumstein, vormals **Aug. Karlen, Wimmis.**
Zündwarenfabrik gegründet 1840. Spezialität: Ueberall entzündbare Brillant Zündhölzer bester Qualität, sehr haltbar, in soliden Cartonschachteln. Vorzügliche Sicherheitszündhölzer.

Fabrik Kanderbrück, Station Frutigen.
Brillant-„Kronen"-Zündhölzer. Erstes und bestes Fabrikat Schiefertafeln für Schulen etc. Wandtafeln.

Ansichtskarten. Stets das neueste nur leicht verkäuflicher Karten sehr billig. Verlangen Sie jeden Monat Musterssendungen. Großartig sortiert. Erste Quelle für Wiederverkäufer. Spezialgeschäft für Postkarten **F. Oesch-Müller, Bern,** Passage von Werdt.

Das Sekretariat des Verbands schweiz. Konsumvereine
empfiehlt sich zur Lieferung
genossenschaftlicher Literatur
jeder Art.

Verantwortlich für die Herausgabe: Dr. Hans Müller, für den Druck: G. Krebs, beide in Basel.